Besondere Bedingungen SWA *Wärme plus, gültig ab dem 01.04.2019*

1 Umfang

1.1 Sie SWA errichtet und betreibt im Gebäude des Kunden eine erdgasbetriebene Wärmeerzeugungsanlage ggf. mit solarthermischer Unterstützung der Warmwassererzeugung und/oder Heizwassererwärmung (im folgenden "Anlage" genannt). Die Dimensionierung und technischen Merkmale der von der SWA zu errichtenden Anlage ergeben sich aus dem im Auftrag zur Wärmelieferung genannten und vom Kunden akzeptierten Angebot des mit der Installation beauftragten Fachbetriebes. Hauptkomponenten sind: Wärmeerzeuger, Rohre, Pumpen, Warmwasserspeicher und ggf. eine solarthermische Anlage.

1.2 Die SWA liefert dem Kunden Heizwärme in Form von Warmwasser mit einer Vorlauftemperatur von max. 90°C und stellt die vom Kunden bestellte Nennwärmeleistung gemäß dem im Auftrag genannten Angebot des Fachbetriebes an den Übergabestellen bereit. Zur Verteilung der Wärme hält der Kunde ein Heizungsverteilsystem gemäß den einschlägigen technischen Richtlinien vor.

1.3 Die SWA führt im Rahmen von Wärme plus alle erforderlichen Wartungen und Instandsetzungsmaßnahmen an der Anlage nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 4 ohne weitere Berechnung durch.

2 Errichtung der Anlage

2.1 Mit Erhalt der Auftragsannahme von dem Kunden erteilt die SWA dem Fachbetrieb den Auftrag für die Errichtung der Anlage. Der Fachbetrieb stimmt den Zeitraum für die Installation der Anlage mit dem Kunden ab.

2.2 Die Kosten für die Errichtung der Anlage trägt die SWA. Die Anlage muss den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

2.3 Der Kunde vermietet an die SWA für die Errichtung und den Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage für die Dauer dieses Vertrages nach Ziffer 10.2 in seinem Gebäude einen geeigneten und den einschlägigen Vorschriften entsprechenden Aufstellraum sowie ggf. für die Errichtung und den Betrieb der solarthermischen Anlage eine geneigte und den Vorschriften entsprechende Dachfläche. Die Vermietung erfolgt gegen Zahlung eines Betrages von einmalig jeweils einem Euro für den Aufstellraum und ggf. die Dachfläche, zu zahlen zum Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebsetzung der Anlage gemäß Ziffer 10.1. Hierbei handelt es sich um eine umsatzsteuerfreie Vermietung. Aufgrund der geringen Fläche verzichtet der Kunde auf die Berechnung jeglicher Nebenkosten.

3 Wärmelieferung und Betrieb der Anlage

3.1 Der Kunde wird den Wärmebedarf für das im Vertrag genannte Gebäude während der Vertragslaufzeit durch den Wärmebezug von der SWA decken. Der Kunde verpflichtet sich, die von der SWA gelieferte Wärme abzunehmen. Er ist berechtigt, seinen Bedarf auch unter Nutzung regenerativer Energiequellen zu decken. Sollte eine solarthermische Anlage errichtet werden, verpflichtet sich die SWA zur vorrangigen Wärmelieferung aus dieser Anlage.

3.2 Neben dem Betrieb der Anlage übernimmt sie SWA die Instandhaltung und die Wartung der Anlage einschließlich notwendiger Entstörungsarbeiten an der Anlage nach Maßgabe von Ziffer 4.

3.3 Bei Betrieb einer solarthermischen Anlage hat der Kunde alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Verschattungen z.B. durch Bäume oder Gebäude zu vermeiden.

3.4 Die für den Betrieb der Anlage erforderliche elektrische Energie sowie das erforderliche Trinkwasser werden vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

3.5 Während des Betriebes von Brennwertgeräten entsteht Kondensat. Der Kunde stellt der SWA einen geeigneten Anschluss zum Abflusskanal zur Entsorgung des Kondensats unentgeltlich zur Verfügung.
Der Kunde übernimmt die ggf. entstehenden Kosten für die Kondensat-Ableitung in das Kanalsystem.

3.6 Stellt die SWA oder der Kunde während des Betriebes der Anlage einen Schaden oder ein Risiko für den Betrieb der Anlage fest, so sind sie verpflichtet, dies unverzüglich dem jeweils anderen Vertragspartner mitzuteilen. Die Vertragspartner werden Schäden/Risiken in dem jeweiligen Verantwortungsbereich zügig beseitigen.

3.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch Beauftragung Dritter (auch nicht andere Fachbetriebe oder Hausmeisterservices) Reparaturen oder Veränderungen an den im Eigentum von der SWA stehenden Bau- und Anlagenteilen auszuführen oder sonstige Einwirkungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

3.8 Der Kunde führt für die Dauer des Betriebes der Anlage die Wartung und Instandhaltung des Aufstellraumes und ggf. der Dachfläche durch. Die Anlagen und Einrichtungen des Kunden sind so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf die im Eigentum von der SWA stehenden Bau-und Anlagenteile ausgeschlossen sind. Der Kunde darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Mietraumes/Ortes/der Dachfläche, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung der SWA vornehmen, wenn sie die Anlage und deren Betrieb nicht beeinträchtigen. Erscheint eine Beeinträchtigung der Anlage oder ihres Betriebes infolge vorgenannter Maßnahmen des Kunden möglich, so bedürfen diese Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der SWA. Die SWA ist zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, sofern eine solche Beeinträchtigung nach Prüfung nicht zu befürchten ist. In allen Fällen wird der Kunde die SWA jeweils rechtzeitig im Voraus über geplante Maßnahmen informieren. Der Kunde verpflichtet sich, die Arbeiten zügig durchführen zu lassen.

4 Serviceleistungen der SWA

4.1 Wartung

Der Wartungsservice der SWA umfasst die regelmäßige Wartung der Anlage. Die Wartung beinhaltet die im Wartungsbericht beschriebenen Leistungen. Mit dem Wartungsservice übernimmt die SWA während der Vertragslaufzeit evtl. notwendige Instandsetzungen einschließlich anfallender Kosten in dem unter Ziffern 4.2 und 4.3 beschriebenen Umfang. Die SWA lässt die gesetzlich vorgeschriebene Abgas- und Abgaswegeprüfung für die durch die SWA im Rahmen dieses Vertrages betriebene Anlage ohne gesonderte Berechnung durchführen.

4.2 Instandsetzungsservice

Der Instandsetzungsservice der SWA beinhaltet alle während der Vertragslaufzeit notwendig werdenden Instandsetzungen an der Anlage. Dies gilt auch für den Fall, dass die Anlage aus technischen Gründen vollständig ersetzt werden muss. Die Entscheidung, ob die gelieferte Anlage instandgesetzt werden kann oder durch eine neue Anlage ersetzt werden muss, liegt bei der SWA. Den Interessen des Kunden ist angemessen Rechnung zu tragen. Wird die Anlage instand gesetzt, liefert die SWA die benötigten Ersatzteile auf eigene Kosten. Bei Instandsetzungen während der regelmäßigen Betriebszeiten gemäß Ziffer 4.3 fallen für den Kunden keine zusätzlichen Kosten an. Abweichend hiervon trägt der Kunde die Kosten der Instandsetzung, wenn diese infolge eines schuldhaften Verhaltens des Kunden, z.B. durch Beschädigung oder Unbrauchbarmachung der Anlage oder durch Vereitelung der ordnungsgemäßen Durchführung der regelmäßigen Wartung der Anlage, erforderlich wird.

4.3 Wartungs- und Instandsetzungszeiten

Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten werden grundsätzlich an Werktagen (Montag - Freitag) während der Regelarbeitszeiten zwischen 7:00 Uhr und 16:30 Uhr durchgeführt. Werden nicht dringliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden außerhalb der Regelarbeitszeiten durchgeführt, ist der Kunde zur Bezahlung der anfallenden Überstundenzuschläge verpflichtet. Die SWA oder ein von der SWA beauftragter Fachbetrieb wird die Wartung/ Instandsetzung vorher ankündigen und einen Termin für die durchzuführende Wartung/Instandsetzung vereinbaren. Kann die SWA aus einem durch sie nicht verschuldeten Grund die Wartung oder Instandsetzung nicht durchführen, wird die SWA mit dem Kunden einen neuen Termin vereinbaren. Kann ein vereinbarter Termin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht wahrgenommen werden, ist der Kunde zur Zahlung der entstandenen Mehraufwendungen verpflichtet. Kann die SWA in einem solchen Fall einer Verlängerung der Wartungsintervalle bzw. einem weiteren Aufschub einer erforderlichen Instandsetzung der Anlage nicht mehr zustimmen, ist die SWA bis zur Durchführung der fälligen Wartung bzw. der Instandsetzung von Forderungen freigestellt, die aus einer Fehlfunktion der Anlage infolge der Nichteinhaltung der Wartungs- bzw. Instandhaltungsintervalle resultieren. Wird die SWA infolge solcher Vertragspflichtverletzungen das weitere Festhalten am Vertrag unzumutbar, so kann sie unter den Voraussetzungen von Ziffer 11.2 den Vertrag fristlos kündigen.

4.4 Störungsmeldung/Störungsbeseitigung

Als Störung wird eine Abweichung vom regulären Anlagenbetrieb bezeichnet. Im Falle einer durch den Kunden registrierten Störung an der Anlage wird der Kunde die SWA unverzüglich unter Angabe des Namens, Standort (Ort, Straße) und der auf der Anlage angegebenen Anlagennummer benachrichtigen. Das Servicezentrum der SWA (Tel. 04202/91510) ist rund um die Uhr erreichbar und wird die Beseitigung der Störung unverzüglich einleiten. Die Störungsbeseitigung umfasst die Behebung der Störung und Wiederherstellung der Funktion der Anlage. Die Kosten für den Störungseinsatz trägt die SWA. Kosten für durch den Kunden verursachte Fehleinsätze oder Störungen trägt der Kunde. Für die Störungsbeseitigung an der Anlage gelten die unter Ziffer 4.3 aufgeführten Arbeitszeiten und Bedingungen.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages
- die Anlage ausschließlich gemäß ihrer Art und Bestimmung zu nutzen, die Gebrauchsanweisung des Herstellers zu beachten und zu befolgen;
- die im Aufstellraum befindliche Anlage gegen Beschädigungen (insbesondere Einfrieren), Staub und Staubeinwirkungen, wie z.B. das Ansaugen staubhaltiger Verbrennungsluft, zu schützen; sofern durch Bauarbeiten o. ä. Staubeinwirkungen auf die Anlage zu erwarten sind, wird der Kunde sich unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer 3.8 mit der SWA rechtzeitig (mindestens zwei Werktage vorher) in Verbindung setzen.

5.2 Im Hinblick auf die in Ziffer 12.7. vereinbarte Gefahrtragung wird der Kunde seinen Gebäudeversicherer über die von der SWA errichtete Anlage und sein diesbezüglich bestehendes Versicherungsinteresse informieren.

5.3 Der Kunde wird die SWA bei Unregelmäßigkeiten im Betrieb und bei Schäden an der Anlage oder der Kundenanlage unverzüglich informieren und Weisungen der SWA beachten, insbesondere auf Verlangen der SWA die sofortige Außerbetriebnahme der Anlage vornehmen.

5.4 Der Kunde räumt der SWA bzw. einem von der SWA beauftragten Dritten für die Dauer dieses Vertrages nach vorheriger Absprache ein ungehindertes Zutrittsrecht ein, soweit dies für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung/Instandsetzung/ Störungsbeseitigung der Anlage sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten der SWA nach diesem Vertrag und nach den Vorgaben der AVBFernwärmeV erforderlich ist.

5.5 Für die Wartung, Instandsetzung bzw. Störungsbeseitigung muss die Anlage am vereinbarten Termin frei zugänglich sein.

5.6 Der Kunde wird der SWA weitere bereits vorhandene oder zukünftig neu in Betrieb zu nehmende Erdgasverbrauchseinrichtungen (z.B. Kochgas, Gaswäschetrockner etc.) unverzüglich melden. Diese dürfen nicht über denselben Gaszähler, wie die Wärmeplus-Anlage gemessen und abgerechnet werden. Abweichungen hiervon bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und der SWA.

5.7 Der Kunde wird die SWA unverzüglich unterrichten, sobald er Kenntnis davon erhält, dass die Zwangsversteigerung in das in seinem Eigentum stehende Grundstück betrieben wird.

5.8 Der Kunde wird zusätzliche, bereits vorhandene oder zukünftig neu in Betrieb zu nehmende Feuerungsanlagen (z.B. Kamin, Kachelofen etc.), die nicht Umfang dieses Wärmelieferungsvertrages sind, bei der SWA und beim zuständigen Schornsteinfeger anzeigen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die anfallenden Gebühren für diese Feuerungsanlagen direkt zwischen dem Schornsteinfeger und dem Kunden abgerechnet werden. Bauliche Änderungen an der Wärmeplus-Anlage, die aufgrund neu in Betrieb genommener Feuerungsanlagen erforderlich sind, trägt der Kunde.

6 Eigentum/Schnittstellen/Eigentumsgrenzen/Übergabestellen

6.1 Die von der SWA errichtete Anlage gehört zu den Betriebseinrichtungen der SWA und steht in deren alleinigem Eigentum. Die Anlage wird für die Dauer dieses Vertrages eingebaut und ist damit Scheinbestandteil des Gebäudes nach § 95 BGB. § 946 BGB findet daher keine Anwendung.

6.2 Zur Anlage der SWA gehören alle im Zuge der Installationsmaßnahmen montierten Komponenten gemäß dem im Auftrag zur Wärmelieferung genannten und vom Kunden akzeptierten Angebot des mit der Installation beauftragten Fachbetriebes (siehe Ziffer 1.1).

6.3. Die Schnittstellen zur Kundenanlage sind die Anschlusspunkte der von der SWA installierten Anlage an die vorhandene oder vom Kunden zu errichtende Kundenanlage und werden eindeutig durch SWA-Kennzeichnung definiert. Bei Sanierung der Schornsteinanlage ist das Einsatzrohr (Edelstahl oder Kunststoff) Bestandteil des SWA-Leistungsumfangs. Bei Anschluss an einen vorhandenen Schornstein ist das Abgasrohr vom Kessel bis zur Schornsteinwange Bestandteil des SWA-Leistungsumfangs. Schnittstelle für das SWA-Eigentum sind bei der Anlage die Absperrventile oberhalb der Heizkreispumpe. Dieses gilt bei einem oder mehreren Heizkreisen. Die Heizungsverbindungsleitung zwischen der Anlage und einem von der SWA betriebenen Warmwasserspeicher ist im Umfang des Betriebs durch die SWA enthalten. Schnittstellen am Warmwasserspeicher sind:
- der Kaltwassereintritt am Speicher (Eintritt der Kaltwasserleitung bei der Sicherheitsgruppe)
- der Warmwasseraustritt (Absperrventil in der Warmwasserleitung) am Speicher und, sofern Zirkulationsleitung vorhanden, der Zirkulationseintritt am Speicher.
Sollte eine Brauchwasserzirkulationspumpe zum SWA- Leistungsumfang gehören, wird der Eintritt (Absperrventil vor der Pumpe) der Zirkulationsleitung in die Zirkulationspumpe Schnittstelle zur Kundenanlage. Rohrleitungen, die außerhalb der beschriebenen Schnittstellen liegen, jedoch im Rahmen dieses Vertrages installiert wurden, gehen nach Installation in den Verantwortungsbereich des Kunden über. Die Beseitigung von Störungen an diesen Rohrleitungen ist Aufgabe des Kunden. Beschränkt sich die Errichtung der Anlage durch die SWA auf den Austausch der Kesselanlage, so wird als Schnittstelle der Anschlusspunkt der neuen Gasinstallation an die vorhandene Gasleitung definiert. Bei vollständiger Neuerrichtung der Anlage ist die gesamte Gasleitung vom Gashausanschluss bis zur Anlage im SWA-Leistungsumfang enthalten.

6.4 Die Markierung der Schnittstellen an sämtlichen Zu- und Ableitungen für die Anlage übernimmt die SWA. Diese Schnittstellen stellen gleichzeitig die Eigentumsgrenzen dar.

6.5 Die ggf. zwischen der solarthermischen Kollektoranlage und dem Pufferspeicher/Kombispeicher installierte Verrohrung wird nach Beendigung des Wärmelieferungsvertrages nicht wieder durch die SWA entfernt.

7 Messung/Ablesung

Die gelieferte Wärmemenge wird durch Messung der Erdgaseinsatzmenge festgestellt. Die Messeinrichtung entspricht den eichrechtlichen Vorschriften und ist Eigentum des Messstellenbetreibers. Die ggf. von der solarthermischen Anlage erzeugte Wärmemenge wird nicht gemessen. Die Messeinrichtungen werden von der SWA bzw. einem Beauftragten der SWA oder auf Verlangen der SWA vom Kunden selbst in gleichen Zeitabständen abgelesen.

8 Preise

8.1 Der Kunde zahlt für die Wärmelieferung nach diesem Vertrag ein Entgelt. Dieses setzt sich zusammen aus:

a) einem Grundpreis 1 (GP_1) der die Bereitstellung der Wärmeleistung, die Vorhaltung der Anlage inklusive Service und Schornsteinfegerkosten (Mess- und Prüfgebühren des Schornsteinfegerhandwerks) abbildet;
b) einem Grundpreis 2 (GP_2) für die Wärmelieferung, der sich aus den Kosten für das jährliche Netzentgelt Gas, den Messstellenbetrieb, die Messdienstleistung, die Netzentgeltabrechnung, die Energieabrechnung sowie für Service- und Vertriebsaufwendungen zusammensetzt und
c) einem Arbeitspreis (AP) für die Energieeinsatzmenge (Erdgasmenge).

8.2 Die Grundpreise und der Arbeitspreis für die Wärmelieferung unterliegen der Anpassung und werden jeweils zum 1. April eines Kalenderjahres (n) gemäß den folgenden Formeln angepasst:

a) **Der Grundpreis 1 (GP_1)** für die Wärmelieferung ist veränderlich und berechnet sich nach folgender Formel:

$$\mathbf{GP_{1,n} = GP_{1,n-1} \times (0{,}50 + 0{,}50 \times \ln / I_{n-1})}$$

0,50 = nicht variabler Anteil des Grundpreises

$0{,}50 \times \ln/I_{n-1}$ = variabler Bestandteil des Grundpreises

$GP1,_{n-1}$ = Grundpreis des Vorjahres

I_n = der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 4, Ziffer 1 „Preisindizes für Neubau in konventioneller Bauart einschl. Umsatzsteuer“ und Ziffer 1.3 „Außenanlagen für Wohngebäude, Architektur- und Ingenieurdienstleistungen (baubezogen) und Instandhaltung von Wohngebäuden” als Jahresdurchschnitt veröffentlichte Index (I_n) ”Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen” in der Tabelle „Instandhaltung von Wohngebäuden, Wohngebäude ohne Schönheitsreparaturen“
$I_{n-1} = I_n$ des Vorjahres

Der GP_1 wird auf 4 Dezimalstellen gerechnet und auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet. Die Änderung des GP1 wird jeweils am 1. April durch gesonderte briefliche Mitteilung durch die SWA wirksam. Der GP_1 ist für jeden Kunden individuell und hängt vom ursprünglichen Anlagenwert ab.

b) **Der Grundpreis 2 (GP_2)** für die Wärmelieferung ist veränderlich und berechnet sich nach folgender Formel:

$$\mathbf{GP_2 = GPNE + ESV + ME}$$

Dabei bedeuten:
GPNE = den jeweils gelten Grundpreis der Gasnetzentgelte für nicht leistungsgemessene Kunden für einen Jahresverbrauch zwischen 4.001 und 50.000 kWh der SWA

ESV = enthält die Aufwendungen für den Service und den Vertrieb (feststehender Wert von 54,28 €/a)

ME = das jeweils geltende Entgelt für die Messung und den Messstellenbetrieb eines Balgengaszählers der Zählergröße 4 bis 6 der SWA.

Auf Grund der Verwendung von Erdgas als Energieeinsatzstoff für die Wärmeerzeugungsanlage gelten die aufgeführten Netzentgelte für Erdgas auch für Wärmekunden.

c) Der Arbeitspreis (AP) für die Energieeinsatzmenge (Erdgasmenge) für die Wärmelieferung wird gemäß folgender Formel angepasst:

$$AP_n = E_n + EST_n + SLPBU_n + NNE_n$$

Dabei bedeuten:

E_n = Preis für den Energiebezug; dieser berechnet sich mit nachstehender Formel, mit der anteilig je zur Hälfte die Veränderung der Kosten der SWA für die Wärmelieferung und die Entwicklung der Wärmepreise auf dem Wärmemarkt berücksichtigt werden (§24 Abs. 4 Satz 3 AVBFernwärmeV):

$$E_n=E_{n-1}*(0{,}50* Gaspool_{n-1} /Gaspool_{n-2}+0{,}50* EGIX_{(n-1)}/EGIX_{(n-2)})$$

Der E_n wird auf 4 Dezimalstellen gerechnet und auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

E_{2019} = 2,57 ct/kWh = E_n für den Zeitraum vom 01.04.2019 bis 31.03.2020

E_n-1 = Preis für den Energiebezug des Vorjahres (n-1)

0,5 = Gewichtung an der Preisanpassung (50% Kostenelement sowie 50% Marktelement)

Gaspool = der Handelspreis (Natural Gas-Year-Future) an der EEX (European Energy Exchange), der für die Gaslieferung in der Zukunft (für das folgende Kalenderjahr) zu bezahlen ist. Es werden jeweils die Abrechnungspreise des letzten Handelstages des Gaspool eines Monats genutzt. Veröffentlicht werden die aktuellen Werte auf den Internetseiten von powernext (www.powernext.com) in der Rubrik: PEGAS MARKETS im Bereich Futures Market Data unter Gaspool/Settlement Price/Calender+1.Mit Hilfe des Gaspool wird die prozentuale Änderung der Bezugskosten (Kostenelement) errechnet. Dazu wird ein Quotient aus Gaspool(n-1) und Gaspool(n-2) gebildet. Der Quotient des Gaspool wird auf 4 Dezimalstellen gerechnet und auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch auf bzw. abgerundet.

$Gaspool_{(n-1)}$ = arithmetisches Mittel der Monatswerte des letzten Kalenderjahres (n-1)

$Gaspool_{(n-2)}$ = arithmetisches Mittel der Monatswerte des vorletzten Kalenderjahres (n-2)

EGIX = „EGIX Germany“, der auf Basis börslicher Handelsgeschäfte in den jeweils aktuellen Frontmonatskontrakten der Marktgebiete NCG und GASPOOL berechnet wird. Veröffenlicht wird der EGIX Germany – Average (EEX Reference Price EGIX) auf den Internetseiten von Powernext im Downloadbereich. Auf der Internetseite **https://www.powernext.com**, klicken auf „**PEGAS MARKETS**“ dann auf „**Futures market data**“. Dann im „**Download center**“ klicken auf „**PEGAS Reference Price EGIX**“. Für die Berechnung wird der EGIX Germany (Average) genutzt. Dieser bildet das arithmetische Mittel der Monatswerte des jeweiligen Kalenderjahres ab. Mit Hilfe des EGIX Germany (Average) wird die prozentuale Änderung der Marktpreise (Marktelement) vom vorletzten Kalenderjahr (n-2) zum letzten Kalenderjahr (n-1) errechnet. Dazu wird ein Quotient des EGIX des letzten Kalenderjahr $EGIX_{(n-1)}$ und des vorletzten Kalenderjahres EGIX(n-2) gebildet. Der Quotient des EGIX wird auf 4 Dezimalstellen gerechnet und auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

$EGIX_{(n-1)}$ = Average Wert des letzten Kalenderjahres (n-1) aus der Veröffentlichung des EGIX Germany der EEX (Abrechnungspreis letzter Handelstag des jeweiligen Monats).

$EGIX_{(n-2)}$ = Average Wert des vorletzten Kalenderjahres (n-2) aus der Veröffentlichung des EGIX Germany der EEX (Abrechnungspreis letzter Handelstag des jeweiligen Monats).

EST = Energiesteuer (Erdgas); diese richtet sich nach § 38 Energiesteuergesetz und beträgt derzeit 0,55 Ct/kWh.

SLPBU = Standardlastprofil-Bilanzierungsumlage; diese ist zu entrichten, um Energiekosten zu decken, die für Abweichungen zwischen eingespeisten und entnommenen Gasmengen aller Netze im Marktgebiet entstehen. Der zuständige Marktgebiets- verantwortliche legt die SLPBU in der jeweils gültigen Höhe fest. Die Kalkulation der Kosten wird von den staatlichen Regulierungsbehörden kontrolliert und ist von allen Gaslieferanten in gleicher Höhe zu zahlen. Für die Preisanpassung zum 1. März des Kalenderjahres (n) wird die Höhe der SLPBU nach folgenden Kriterien ermittelt:

Es gilt die Bilanzierungsumlage des Marktgebietes der Gaspool.
Aus den monatlich geltenden Umlagen ist ein arithmetisches Mittel zu bilden, wobei für die Anpassung zum 1. April das arithmetische Mittel der Monate Januar bis Dezember des Vorjahres (n-1) eingesetzt wird. Die SLPBU wird auf 4 Dezimalstellen gerechnet und auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

NNE = den jeweils gelten Arbeitspreis der Gasnetzentgelte für nicht leistungsgemessene Kunden für einen Jahresverbrauch zwischen 4.001 und 50.000 kWh der SWA zuzüglich der Konzessionsabgabe. Der NNE wird auf 4 Dezimalstellen gerechnet und auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

c) Die aufgeführten Preise sind Netto-Preise. Zu diesen Preisen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19%) hinzuzugerechnet.

8.3 Werden die oben genannten Werte nicht mehr veröffentlicht, so sind den wirtschaftlichen Grundgedanken dieser Regelung nahe kommende andere Vereinbarungen zu treffen.

8.4 Eine Änderung des Grundpreises 2 sowie des Arbeitspreises wird SWA dem Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und zusätzlich nachrichtlich durch briefliche Mitteilung ankündigen und auf ihrer Internetseite (www.stadtwerke-achim.de) veröffentlichen.

8.5 Sollten nach Vertragsabschluss eingeführte oder geänderte Steuern, Abgaben oder andere gesetzliche Umlagen oder Auflagen (z. B. zur Begrenzung von Emissionswerten) die Wirkung haben, dass sich die Wärmeerzeugung, Wärmelieferung und/oder die Wärmefortleitung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt, so ändern sich der Grund- und/oder Arbeitspreis in entsprechendem Ausmaß.

9 Abrechnung/Abschlagszahlungen/Zahlung/Verzug

9.1 Der Wärmeverbrauch wird einmal im Abrechnungsjahr zusammen mit den Grundpreisen abgerechnet. Das Abrechnungsjahr ist in der Regel der Zeitraum von 12 Monaten.

9.2 Erfolgt auf Wunsch des Kunden außerhalb der jährlichen turnusmäßigen Abrechnung eine gesonderte Abrechnung („Zwischenabrechnung“) oder eine für eine von mehreren bezogenen Verbrauchsarten (Wärme, Erdgas, Elektrizität, Wasser, Abwasser) gesonderte, zeitlich vorgezogene Schlussabrechnung, wird hierfür ein gesondertes Entgelt in Höhe von 30,50 Euro (brutto) berechnet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage für dieses Entgelt nachzuweisen.

9.3 Der Kunde leistet monatliche, gleichbleibende Abschlagszahlungen. Nach Ablauf des Abrechnungsjahres erhält der Kunde eine Jahresrechnung unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWA angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Guthaben werden unverzüglich erstattet, spätestens jedoch mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.

9.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann SWA, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten des Beauftragten an den Kunden weiterberechnen oder für strukturell vergleichbare Fälle die Kosten auch pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.

9.5 Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Wärmelieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen 2,55 Euro berechnet.

9.6 Dem Kunden bleibt hinsichtlich der pauschal berechneten Kosten gem. Ziffer 9.4 der Nachweis vorbehalten, der Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

9.7 Gegen Ansprüche der SWA kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden

10 Vertragsbeginn, Dauer des Vertrages

10.1 Der Wärmelieferungsvertrag kommt zustande, sobald die SWA nach Erhalt des vom Kunden ausgefüllten und unterzeichneten Auftragsformulars den Vertrag (Auftragsbestätigung) bestätigt. Die Pflicht der SWA zur Bereitstellung der Wärmemengen und die Pflicht des Kunden zur Abnahme und Bezahlung der Wärme besteht jedoch erst nach Fertigstellung der Anlage mit dem Datum der erstmaligen Inbetriebsetzung. Die SWA wird dem Kunden die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage schriftlich anzeigen.

10.2 Der Wärmlieferungsvertrag hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Die Vertragslaufzeit verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn der Wärmelieferungsvertrag vorher nicht von einem der beiden Parteien mit einer Frist von neun Monaten textlich gekündigt wird.

10.3 Nach Beendigung des Vertrages können die Vertragspartner sich über eine eventuelle Übernahme der Anlage durch den Kunden verständigen. Die Übernahme der Anlage durch den Kunden bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen der SWA und dem Kunden. Für den Fall, dass sich die Vertragspartner auf eine Übernahme der Anlage durch den Kunden einigen, vergütet der Kunde der SWA den Sachzeitwert der Anlage. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Höhe des Sachzeitwertes, kann ein von der Handwerkskammer oder der örtlichen Industrie- und Handelskammer (IHK) zu benennender Sachverständiger mit der Ermittlung beauftragt werden. Die Kosten für das Gutachten haben die Vertragspartner je zur Hälfte zu tragen.

10.4 Entschließt sich der Kunde zur Übertragung (z. B. Veräußerung) des in seinem Eigentum stehenden Gebäudes, in dem sich die Anlage befindet, so wird er der SWA über seine Verkaufsabsicht unverzüglich unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in diesen Vertrag aufzugeben. Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Erwerber der SWA gegenüber den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt hat und hinreichende Gewähr zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche der SWA bietet. Abweichend hiervon können sich die Vertragspartner auf eine vorzeitige Aufhebung des Vertrages gegen Übernahme der Anlage durch den Kunden zum Sachzeitwert sowie gegen Zahlung einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 150 Euro zzgl. Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) verständigen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der zuvor genannte Anspruch der SWA auf Zahlung einer pauschalen Bearbeitungsgebühr nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Die Übernahme der Anlage durch den Kunden bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen der SWA und dem Kunden. Zur Bestimmung der Höhe des Sachzeitwertes gelten die Regelungen in Ziffer 10.3 Sätze 4 und 5 entsprechend.

11 Einstellung der Lieferung/fristlose Kündigung

11.1 Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung und gleichzeitiger Androhung, die Versorgung einzustellen, ist die SWA berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.

11.2 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 11.1 vor, wenn die SWA dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht hat. Für diesen Fall gilt Ziffer 11.1 Satz 2 entsprechend. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Kunde unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen Wärmemengen verbraucht oder beim Kunden der Insolvenzfall eintritt. Der Insolvenzfall ist insbesondere gegeben, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt worden ist und der Kunde den Antrag selbst gestellt hat oder wenn der Kunde zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens rechtfertigt.

11.3 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

11.4 Nach Beendigung des Vertrages infolge fristloser Kündigung durch die SWA gelten hinsichtlich der Anlage die Regelungen in Ziffer 10.3 entsprechend.

11.5 Die SWA kann vom Kunden in den Fällen einer fristlosen Kündigung unter den gesetzlichen Voraussetzungen unbeschadet der Regelung in Ziffer 11.4 Ersatz des Schadens verlangen, der ihr infolge der vorzeitigen Beendigung des Vertrages entstanden ist.

12 Haftung

12.1 Die Haftung der SWA bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (AVBFernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung.

12.2 Im Übrigen ist die Haftung der SWA für Schäden, die der Kunde infolge einer Pflichtverletzung durch die SWA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet, auf solche Schäden beschränkt, die der Kunde infolge eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der SWA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet.

12.3 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person, sowie für Schäden, die der Kunde aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch SWA, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind all diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

12.4 Die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist bei leichter Fahrlässigkeit hinsichtlich Sach- und Vermögensschäden auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden begrenzt.

12.5 Die SWA haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder durch nicht der Betriebsanleitung entsprechende Handhabung der Anlage und ggf. der solarthermischen Anlage durch den Kunden entstehen.

12.6 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12.7 Die SWA behält sich vor, von einem etwaigen Ersatzanspruch wegen einer Beeinträchtigung oder Zerstörung der Anlage keinen Gebrauch zu machen, sofern der Kunde zwar über eine Gebäudeversicherung verfügt, diese aber üblicherweise eine vom Kunden selbst vorgehaltene Anlage nicht versichert, an deren Stelle die von der SWA errichtete Anlage praktisch tritt.

13 Verbraucherschutz und außergerichtliche Streitbeilegung

Die SWA erklärt sich entsprechend § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz bereit an Streitbeilegungsverfahren vor der

Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.
Straßburger Str. 8
77694 Kehl
Tel.: 07581/7957940
Internet: www.verbraucher-schlichter.de
Mail:mail@verbraucher-schlichter.de

teilzunehmen. Voraussetzung ist, dass sich der Kunde an die SWA gewandt hat und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

14 Sonstige Bestimmungen

14.1 Soweit nicht oder nicht abweichend in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, gelten ergänzend die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

14.2 Sollte eine vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

14.3 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sofern nach Vertragsschluss mündliche Nebenabreden getroffen werden, vereinbaren die Parteien, dass diese zu Beweiszwecken schriftlich niedergelegt werden.

14.4 Der Wärmeliefervertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen vollzogen. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

14.5 Grundsätzlich behält sich die SWA das Recht zur Durchführung einer Bonitätsauskunft bei der Creditreform Bremen Dahlke KG, Contrescarpe 17 in 28203 Bremen vor Vertragsschluss offen. Eine solche Überprüfung ist nur mit der Einwilligung des Kunden zulässig und wird im Einzelfall eingeholt. Eine Verweigerung in die Einwilligung der Überprüfung kann zur Ablehnung des Vertrages führen.

14.6 Änderungen dieser „Besonderen Bedingungen SWA Wärme Plus“ werden jeweils erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. SWA wird dem Kunden die Änderungen zusätzlich nachrichtlich durch briefliche Mitteilung ankündigen.